

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
<b>Herausgeber:</b>	Verein für Schweizerisches Heimwesen
<b>Band:</b>	63 (1992)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Aus dem 40. Tätigkeitsbericht der SAEB : im 40. Tätigkeitsbericht der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter befassen sich Präsident Karl Weber und Sekretär Thomas Bickel mit dem Thema : die Schweiz im Vorhof von Europa : Konsequenzen...
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-810970">https://doi.org/10.5169/seals-810970</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Eine Teilnehmerin bei der Disziplin Medizinballstossen, aufmerksam beobachtet von Preisrichterinnen und Mitsportlerinnen.

(Text und Bilder Peter Eggenberger)

organisierten Wettkämpfe und Spiele. Obwohl überall peinlich genau gemessen, gestoppt und gepunktet wurde, fehlte am Schluss die Rangliste. Der Eintrag der Resultate erfolgte lediglich

auf das persönliche Leistungsblatt, das für die Sportlerinnen und Sportler Ausgangsbasis für das Eidgenössische im kommenden Jahr sein wird.

#### Aus dem 40. Tätigkeitsbericht der SAEB

**Im 40. Tätigkeitsbericht der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behindeter befassen sich Präsident Karl Weber und Sekretär Thomas Bickel mit dem Thema:**

### Die Schweiz im Vorhof von Europa: Konsequenzen für die Behindertenpolitik

Im Zeitpunkt der Abfassung dieses Tätigkeitsberichtes ist noch nicht entschieden, ob und in welcher Form sich die Schweiz in die Staatengemeinschaft Europas integrieren wird. Auf jeden Fall steht jedoch fest, dass die Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft einen Einfluss auf die schweizerische Gesetzgebung haben wird. Die SAEB befasste sich im vergangenen Jahr erstmals intensiv mit den möglichen Auswirkungen eines EWR-Vertrages bzw. eines EG-Beitrittes auf die für behinderte Menschen massgeblichen Sozialversicherungsgesetze.

#### Schwierige Informationsbeschaffung

Wie in anderen Kreisen von Wirtschaft und Gesellschaft auch, begann die Auseinandersetzung mit der Gesetzgebung der EG mit einer erheblichen Verunsicherung. Die beinahe unverständlichen Formulierungen der Erlasse aus «Brüssel» sowie die zurückhaltende Informationspolitik des Bundes liessen nur erahnen, welche Auswirkungen ein Beitritt der Schweiz zum EWR auf die Lage der Behinderten haben könnte. Erste konkretere Aussagen erfolgten an der letztjährigen Delegiertenversammlung im Mai; weitere Informationen konnten nach und nach im Laufe des Sommers beschafft werden.

#### Grundsätze des EG-Sozialrechtes

Verschiedene Bestimmungen des EG-Rechtes hätten unmittelbare Auswirkungen auf unser innerstaatliches Sozialrecht. Das Prinzip der Gleichbehandlung besagt, dass alle in einem Mitgliedstaat der EG oder im EWR wohnenden Personen aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die gleichen Rechte und Pflichten wie dessen eigene Staatsangehörige haben. Der

Grundsatz der Gebietsgleichstellung hat zur Folge, dass Geldleistungen bei Alter, Tod und Invalidität, auf die nach den Vorschriften eines Mitgliedstaates ein Rechtsanspruch besteht, auch in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ausbezahlt werden müssen (Exportpflicht). Diese beiden Grundsätze würden direkt in der Schweiz anwendbar, das heisst würden an die Stelle allfälliger abweichender schweizerischer Bestimmungen, welche Geldleistungen bei Alter, Tod und Invalidität mit einem Rechtsanspruch versehen, treten.

#### Sozialpolitische Entscheidungen

Das Versicherungssystem der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge würde damit direkt vom EG-Recht erfasst. Ohne Gesetzesänderungen müssten sämtliche Geldleistungen der AHV und der IV, soweit dies heute nicht der Fall ist, unter den gleichen Voraussetzungen an alle EG- oder EWR-Staatsangehörigen in der Schweiz ausgerichtet und gegebenfalls in die entsprechenden Länder weiter ausbezahlt werden. Der Gesetzgeber steht damit vor dem sozial- und europapolitischen Entscheid, ob er diese Auswirkungen in Kauf nehmen will oder ob er gewisse Leistungen aus dem Versicherungssystem entfernen oder gar aufheben will. Auf diesem für unser Land ungewohnten Prüfstand befinden sich verschiedene Leistungen der AHV und IV, namentlich die ausserordentlichen Renten, die Hilflosenentschädigungen sowie die Viertelsrenten der IV.

#### Was darf in Kauf genommen werden?

Die konkreten Anträge des Bundesrates an das Parlament sind noch nicht bekannt, doch hat

das Bundesamt für Sozialversicherung entsprechende Vorschläge schon ausgearbeitet. Nach Meinung der Verwaltung sollen von jenen Leistungen, die heute nur Versicherten mit Wohnsitz in der Schweiz ausgerichtet werden, einzige die ausserordentlichen Renten für Geburts- und Frühbehinderte künftig in den EWR-Raum exportiert werden. Demgegenüber sollen die übrigen ausserordentlichen Renten sowie die Viertels- und Härtefallrenten der IV wieder vollständig aufgehoben werden. Schliesslich sollen die Hilflosenentschädigungen aus dem IV-Gesetz entfernt und in das System der Ergänzungsleistungen, welches nicht (mehr) dem EG-Recht direkt unterworfen wäre, eingebettet werden.

Die SAEB hat sich vehement gegen die beiden zuletzt angeführten möglichen Massnahmen ausgesprochen. Die Aufhebung der Viertelsrenten würde die jahrelangen Bemühungen um eine feinere Rentenabstufung zunichten machen und die Türe für ein noch besseres Modell wohl endgültig zuschlagen; zudem würden gegen 4000 Behinderte ihre Rente verlieren. Die Überführung der Hilflosenentschädigungen in das Bedarfssystem der Ergänzungsleistungen ist sozialpolitisch ebenfalls bedenklich, zumal bei einer Finanzierung durch die Kantone die einheitliche Entwicklung dieses bedeutsamen Instrumentes der schweizerischen Sozialen Sicherheit nicht mehr garantiert wäre. Als Alternative hat die SAEB die Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über Hilflosenentschädigungen vorgeschlagen.

#### Fazit und Ausblick

Auch die schweizerische Behindertenpolitik muss flexibel genug sein, um neue Herausforderungen im Zusammenhang mit der Integration in Europa beantworten zu können. Die angenommenen Vorteile des freien Waren- und Personenverkehrs für die Wirtschaft, welche für die Finanzierung unserer Sozialgesetzgebung förderlich sein dürften, werden auch gewisse Einschränkungen zur Folge haben. Dabei dürfen jedoch wesentliche sozialpolitische Errungenschaften für die Behinderten nicht ohne Not über Bord geworfen werden, wie dies teilweise geschehen könnte. Auch wenn der Vollzug der Invalidenversicherung bei einem Export von Leistungen nicht eben einfacher werden dürfte und die Schweiz auf eine kooperative Mitarbeit anderer Staaten in Zukunft vermehrt angewiesen sein wird, darf dies nicht zu einer Schmälerung der Rechte der Versicherten führen. Eine – auch materielle – Harmonisierung der europäischen Rentensysteme, beispielsweise bei der Bemessung der Invalidität, ist daher langfristig unabdingt anzustreben.

Im weiteren werden wir uns damit auseinander setzen müssen, dass die Mitwirkungsrechte der Behinderten und deren Organisationen einer schweren Prüfung unterzogen werden könnten. Dies wurde im Zusammenhang mit den Vorarbeiten im Hinblick auf den EWR-Vertrag deutlich. Die SAEB wird sich künftig noch mehr dafür einsetzen müssen, dass die Mischsprachmöglichkeiten behinderter Menschen auch in einem europäischen Umfeld erhalten bleiben.

Dem Bericht lag zudem ein Schreiben bei: In letzter Minute (Beilage der SAEB-Mitteilungen, Nummer 2/92 – Juni 1992).

#### EWR und AHV/IV

Am 19. Juni veröffentlichte der Bundesrat die zweite Botschaft betreffend Anpassung von schweizerischen Gesetzen an das EG-Recht («Eurolex»). Darin sind die Anträge des Bundesrates im Bereich der Sozialversicherungen, insbesondere bei der AHV, IV und den Ergänzungsleistungen, enthalten.

Die Revisionsentwürfe stellen aus der Sicht der Behinderten eine bittere Enttäuschung dar: Die in den Gremien der SAEB und der DOK verabschiedeten und rechtzeitig an BR Cotti eingereichten Vorschläge (vgl. 1/92) wurden nicht im geringsten berücksichtigt.

Im wesentlichen geht es um zwei für behinderte (und betagte) Menschen wichtige Punkte:

#### Viertelsrenten der IV

Beantragt wird die *Abschaffung der Viertelsrenten*. Zur Begründung wird angeführt, dass praktisch kein anderes europäisches Land solche Renten (bei einem Invaliditätsgrad von zwischen 40 und 50 %, als «Kleininvalidität» bezeichnet) kenne. Ausserdem würden die Viertelsrenten, die vor fünf Jahren eingeführt wurden, keinem grossen Bedarf entsprechen.

#### Hilflosenentschädigungen der AHV/IV

Die Hilflosenentschädigungen der AHV/IV sol-

len *aufgehoben* und in das *EL-Gesetz* überführt werden. Dadurch wird ein Export dieser bisherigen Versicherungsleistung verhindert. Begründet wird diese Massnahme ausserdem damit, dass die Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen im Ausland grosse Schwierigkeiten bereiten würde.

Die Hilflosenentschädigungen sollen nun in das Bedarfssystem der EL aufgenommen und dennoch unabhängig von den im ELG festgelegten Einkommensgrenzen ausgerichtet werden. Die heutigen Anspruchsvoraussetzungen sollen beibehalten werden; das Verfahren zur Geltendmachung und Abklärung des Anspruches soll durch die IV-Stellen abgewickelt werden.

Es ist klar, dass die Behindertenorganisationen diese Anträge, welche ihre Anliegen in keiner Weise berücksichtigen, nicht einfach hinnehmen werden. Das Büro der DOK hat gleichzeitig beschlossen, im Hinblick auf die im August beginnenden parlamentarischen Beratungen Unterlagen vorzubereiten.

## Veranstaltungen

### Interdisziplinäre Regionaltagung der Schweizerischen Gesellschaft für Gerontologie, Donnerstag und Freitag, 3. und 4. Dezember 1992

Tagungsort: Kongresszentrum  
Schweizer Mustermesse  
Messeplatz 22, 4012 Basel

Tagungsthema: Beziehungen, Intimität und Sexualität im Alter  
Die Finanzierung der Alterspflege  
Ein umfassender Zivildienst – die Lösung für die Alterspflegeprobleme?

Tagungsunterlagen sind erhältlich bei Sekretariat, Dr. med. F. Huber  
Felix-Platter-Spital, Postfach, 4012 Basel

Tel. 061 326 41 06 (Pieper: 17-175)

dazu hatten die Teilnehmenden, die auch zahlreich aus Deutschland angereist kamen, während zweier Tage ausführlich Gelegenheit.

Der SBK ist der offizielle Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger und vertritt 22 000 Berufsangehörige, das sind rund 35 Prozent der berufstätigen Pflegenden.

27./28 Juni: SBK-Kongress in Basel

## Die Grenzen einer Krankenschwester

«Wer seine Grenzen nicht erkennt und sie nicht ausspricht, kann für sich und seine Umgebung gefährlich werden», erklärte der deutsche Psychiater Professor Dr. Klaus Dörner anlässlich des Kongresses des Schweizer Berufsverbandes der Krankenschwestern und Krankenpfleger SBK Ende Juni in Basel. «Denn das ist einer der Gründe, welche Pflegende zu so unfassbaren Taten wie die Tötung von Patienten treibt.»

Für das Thema «**Grenzen in Bewegung**» wagte der SBK eine ganz neue Form des Kongresses, weg vom frontalen Referieren hin zum Gruppenprozess unter kundiger Anleitung von wegweisenden Berufskolleginnen, wie die Rektorin der Kader-Krankenpflegeschule Aarau, *Suzy Bruschweiler*, die Pflegedienstleitenden *André Laubscher* und *Marianne Zierath*.

Über 1000 Krankenschwestern sind dieser Einladung gefolgt, wollten ihre eigenen Barrieren erforschen, mit ihnen arbeiten und sie möglicherweise bewegen.

Bei diesem Prozess halfen ihnen beispielsweise die beiden Gründer der prozessorientierten Psychologie *Dr. Amy* und *Dr. Arny Mindell* und zeigten ihnen einfache Methoden, wie mit Begrenzungen fruchtbar umgegangen werden kann.

Es ging nicht darum, einfach alle Grenzen fallenzulassen und zu überwinden: Gewisse Schranken sind für jeden Menschen überlebensnotwendig. Von Krankenschwestern wird ganz selbstverständlich angenommen, dass sie durch nichts und durch niemanden zu erschüttern sind und nie an ihre persönliche Grenze stossen. Dass sie sich weder von der Ratte auf der Schulter eines notfallmäßig eingelieferten Punks irritieren lassen, noch dass ihnen der Ekel hochkommt bei der Pflege eines mit Schmutz und Schwären bedeckten HIV-positiven Fixers. Dass sie zuerst engagiert und sorgfältig ein hirntotes Unfallopfer physisch am Leben erhalten und anschliessend, genauso motiviert und verständnisvoll die Empfängerin des nun gewonnenen Organs betreuen. Nichts soll sie befremden: Weder Transsexuelle noch rauchende Lungenkrebspatienten, weder Frauen, die um jeden Preis ein Kind wollen (zum Beispiel durch In-vitro-Fertilisation) noch Frauen, die abtreiben.

«Wir Krankenschwestern versuchen, diesem idealisierten Berufsbild gerecht zu werden. Aber das geht nur, wenn wir unsere Grenzen verdrängen. Aber in dem, was wir verdrängen, ist das

Gewalttätige verborgen. Diesem kann nur Boden entzogen werden, wenn es ausgesprochen wird», verdeutlichte die Doktorin in Krankenpflege, Dr. Annemarie Kesselring. Und genau

## Verband der sozialpädagogischen Kleininstitutionen des Kantons Bern

### Offene Plätze beim SPIB

Im Moment sind in Kleininstitutionen, welche unserem Verband angeschlossen sind, folgende Plätze frei:

Pädagogische Kleinpflegefamilie  
Frau Brigitte Jäger-Fritz  
altes Schulhaus  
3089 Hinterfultigen  
Telefon 031 809 29 24

#### ● 2 Plätze für Schulkinder

Heilpädagogische Kleinpflegefamilie  
Michèle Ruegger Kessler und Paul Kessler  
Muriboden  
3155 Helgisried  
Telefon 031 809 03 91

#### ● 1 Platz für Vorschulkind

Familienähnliche Kleininstitution  
Madeleine Bähler und Bernhard Burla  
Bachstrasse 49  
3367 Thörigen  
Telefon 063 61 47 86

Sozialpädagogische Grossfamilie  
Theresa und Ruedi Wegmüller  
Hinterer Rützelenweg 11  
4704 Niederbipp  
Telefon 065 73 27 11

#### ● 1 Platz für Knaben zwischen 6 und 9 Jahren

Hofgemeinschaft Bärried  
Hof Bärried  
3088 Rüeggisberg  
Telefon 031 809 32 17

#### ● 1 Platz für Jugendlichen mit geistiger und/oder psychischer Behinderung

### Information für Versorger:

Im SPIB-INFO sind jeweils die uns gemeldeten offenen Plätze in sozialpädagogischen Kleininstitutionen aufgeführt. Eine kurze Beschreibung der Institutionen finden Sie im Dossier 1/91, das bei uns bezogen werden kann. Das SPIB-Sekretariat sollte über die aktuelle Situation bei den einzelnen Mitglied-Institutionen auch auf dem laufenden sein.

Auskunft erteilt:

SPIB  
c/o Paul Hofmann  
Wernerstr. 15  
3006 Bern  
Tel. 031 44 69 85